

**Reglement
über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich
der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich
(Finanzreglement)**

(Änderung vom 18. April 2013)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

I. Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 55. Abs. 1 unverändert.

² Der Normaufwandsausgleichsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt:

Beitrags-
kürzung und
-verweigerung

lit. a–c unverändert;

- d. um 50%, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-Fache überschreitet,
- e. um 100%, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-Fache überschreitet.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Reglementsänderung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Im Namen der Synode

Der Präsident:
André Füglistner

Der Aktuar:
Fritz Umbricht

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl 2013-07-19](#)).